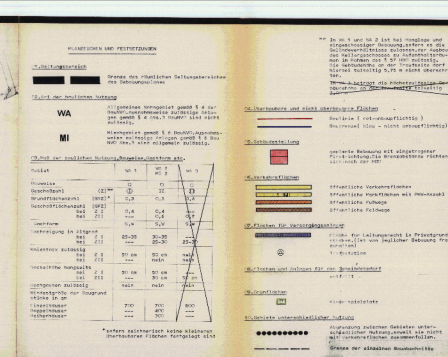




11. Flächen für Stellplätze oder Garagen

Bei Benutzung der Grundstücke ist je Wohnfläche einstellbare Stellplätze oder Garagen, je Grundstück jedoch mindestens zwei Stellplätze oder Garagen nachzuweisen.

Für Garagenhäuser bestehende Grundstücke an der gemeinsamen Grenze anliegend werden, an sind als Stellplätze mit abschließbarer Gestaltung kennzeichnen, ausserdem hiervon können nur in begründeten Fällen (z.B. Gefährdungseinsätze) ausgenommen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Begleiter und Begrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Voranstriche mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (öffentliche Verkehrsfläche) entfernt sein. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Begrenzevorrichtung nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Abstände) und die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

12. Anliegerwege

Das Baugebiet ist durch Verordnungen von Land und Kreisbehörden auf den Baugebiet im Baugebiet, und an Straße zum Aussondergebiet in der Landschaftsbild harmonisch eingebunden.

Vorhandene Radwege, Straßen und Wege sollen soweit als möglich beibehalten werden.

13. Nutzung von Bäumen

Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen anstehenden Bäume sollen durch Bäume oder Aufschüsse sind hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Baugebiet zu dulden.

Die Bäume können von Eigentümern ohne Beteiligung der Gemeinde durch Errichtung einer Stützmur bis maximal 1,10 m Höhe abgeschnitten werden. Ausnahmen hiervon können bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen zugelassen werden.

14. Einfriedigungen

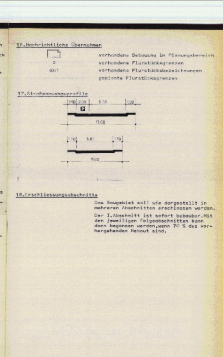
Einfriedigungen der Grundstücke dürfen strassenseitig nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Die zulässige Höhe beträgt maximal 1,10 m. Staketenzäune sind nur bis höchstens 0,40 m über den Geländeboden zulässig. Absätze im Verlauf von Einfriedigungen sind nicht statthaft. Der Verlauf ist ohne Abstufungen des Straßennetzes zu beachten.

Einfall der L 1400 ist eine lichte Einfriedigung von den Eigentümern herzustellen.

15. Erschließung

Wasseranbindung, Entwässerung, Stromanschluss sowie weitere erforderliche Erschließungen sollen werden in geeigneter Form zwischen Bäumen vor Ausführung der Erschließung und den anliegenden Flächen für die Nutzung vorgelegt.

Die Erschließung der Grundstücke durch die Gemeinde ist auf einen mit der Gemeinde vereinbarten Erschließungsplan der natürlichen Grund für die Erschließung der Grundstücke zu achten.

[illegible]